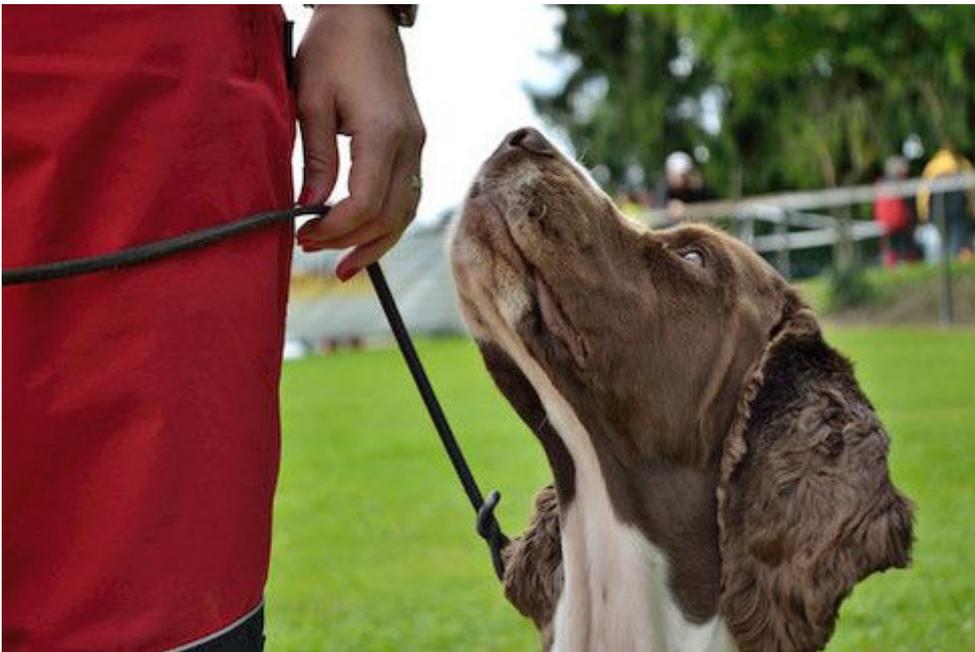


Verbotene Hilfsmittel in der Hundeerziehung

Das Gesetz verpflichtet Hundehalterinnen und -halter dazu, Ihre Vierbeiner so zu halten, dass sie die Tiere jederzeit unter Kontrolle haben und diese andere Menschen oder Tiere nicht belästigen. Dabei sind sie an Vorschriften gebunden und müssen ihre Hunde unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Grundsätze erziehen.



© Prisma

Die Tierschutzverordnung enthält spezielle Bestimmungen, die den Einsatz von Hilfsmitteln zur Hundeerziehung regeln. Als Grundsatz gilt, dass diese nur so verwendet werden dürfen, dass der Hund keine Verletzungen oder erhebliche Schmerzen erleidet oder er nicht stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Generell unzulässig ist der Gebrauch von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden. Untersagt ist auch der Einsatz von Hilfsmitteln, die mittels chemischer Stoffe wirken, zu denen auch Duftessenzen wie Melisse gehören. Solche Substanzen bleiben im Fell des Hundes haften und können bei diesem auch später noch zu unberechenbaren und teilweise sogar panischen Reaktionen führen.

Ausdrückliches Verbot verschiedener Hilfsmittel und Umgangsformen

Ebenso verboten sind Zughalsbänder ohne Stopp (Würgehalsbänder), Stachelhalsbänder und andere Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen. Dasselbe gilt für die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzáusserungen. Dies gilt seit dem 1. März 2018 auch für am Halsband befestigte Geräte, die beim Bellen ausschliesslich Wasser oder Druckluft ausstossen. Diese Verbote gelten unabhängig davon, ob

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.

untersagte Hilfsmittel im Fachhandel angeboten werden. Müssen Hunde einen Maulkorb tragen, so muss dieser anatomisch richtig geformt sein und so am Kopf platziert werden, dass das Tier ausreichend hecheln kann.

Weiter sind bestimmte Umgangsformen mit dem Hund untersagt: Nicht erlaubt sind Strafschüsse und ganz allgemein die Anwendung übermässiger Härte, wie beispielsweise das Schlagen des Hundes mit einem harten Gegenstand. Verhaltenskorrekturen müssten stets der Situation angepasst erfolgen und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten stehen.

Für den Einsatz von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder durch chemische Stoffe wirken, kann durch die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die Bewilligungserteilung ist von strengen Voraussetzungen abhängig und darf nur Fachpersonen gewährt werden, die die betreffenden Hilfsmittel zu therapeutischen Zwecken und mit der nötigen Zurückhaltung einsetzen.



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und
Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*